
7. Dezember 2020

Erklärung

Informationen für Kunden von Finanzinstituten des Vereinigten Königreichs zum Ende des Übergangszeitraums für den Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt das Unionsrecht im Vereinigten Königreich noch für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020. Somit findet das Unionsrecht ab dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr. Britische Finanzinstitute, die über keine gültige Zulassung der Aufsichtsbehörden in der EU verfügen, verlieren damit das Recht, Finanzdienstleistungen in der EU zu erbringen.

Im Interesse der Verbraucher in der gesamten EU werden mit der vorliegenden Erklärung die bisherigen Erklärungen der EBA zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) noch einmal verdeutlicht.

Vorbereitung der Finanzinstitute

Britische Finanzinstitute, die weiterhin in der EU Finanzdienstleistungen erbringen möchten, müssen sicherstellen, dass dies über in der EU ordnungsgemäß zugelassene Unternehmen geschieht. Gestützt auf die Bewertung der Aufsichtsbehörden in der EU haben die meisten Finanzinstitute des Vereinigten Königreichs, die sich aktiv darauf vorbereiten, ihre Dienstleistungen weiterhin in der EU anzubieten, die erforderlichen Zulassungen für ihre Tätigkeiten in der EU erworben und sind dabei, diese aufzunehmen. Dazu gehört, dass die betreffenden Unternehmen angemessen mit Personal ausgestattet sind, über eine adäquate Geschäftsleitung sowie ein entsprechendes Risikomanagement verfügen und ihre EU-Kunden und -Verträge ggf. an ihre in der EU ansässigen Unternehmen übertragen. In Fällen, in denen das Zulassungsverfahren nicht vor Ablauf des Übergangszeitraums abgeschlossen werden kann, haben die Aufsichtsbehörden in der EU die Institute aufgefordert, bis zur Erteilung der Zulassungen Notfallpläne mit alternativen Vorgehensweisen anzuwenden.

Britische Finanzinstitute, die sich entschieden haben, ihre Tätigkeiten in der EU einzustellen, sind verpflichtet, ihre Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen Kunden bis zum Ende des Übergangszeitraums ohne Schaden für die Verbraucher zu beenden.

Änderungen bei grenzüberschreitenden Zahlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

Nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen in der EU ansässige Zahlungsdienstleister bei grenzüberschreitenden Zahlungen aus der EU in das Vereinigte Königreich und bei entsprechenden Lastschriftverfahren mehr Angaben zum Auftraggeber der Zahlung übermitteln als bei Transfers innerhalb der EU, zu denen bislang auch Zahlungen in das Vereinigte Königreich zählten. Zusätzlich zur Nummer des Zahlungskontos des Auftraggebers der Zahlung oder der individuelle Transaktionskennziffer müssen auch der Name des Auftraggebers der Zahlung und entweder seine Anschrift, die Nummer seines amtlichen Ausweises, seine Kundennummer oder sein Geburtsort und -Datum angegeben werden. **Verbraucher, die Geldbeträge zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich transferieren, können infolgedessen von ihren Zahlungsdienstleistern zu diesen zusätzlichen Angaben aufgefordert werden.**

Zugang zu Bankkonten im Vereinigten Königreich und Schutz der Einleger

Gemäß Unionsrecht können Verbraucher aus der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Bankkonten bei britischen Finanzinstituten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs weiterführen. Allerdings sollten Verbraucher Folgendes bedenken:

- Wenn das Bankkonto des Verbrauchers bei einem im Vereinigten Königreich zugelassenen britischen Finanzinstitut geführt wird, finden die im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften zur Einlagensicherung Anwendung, und diese können von den Vorschriften für in der EU geführte Bankkonten abweichen.
- Wenn das Bankkonto von einer in der EU ansässigen Zweigstelle eines britischen Finanzinstituts geführt wird, unterliegt es nicht länger dem Einlagensicherungssystem des Vereinigten Königreichs (laut Auskünften der britischen [Aufsichtsbehörden](#)). Den Verbrauchern wird geraten, sich bei ihrem Finanzinstitut (Zweigstelle) oder bei den nationalen Aufsichtsbehörden ihres Mitgliedstaats zu erkundigen, ob diese Einlagen durch das Einlagensicherungssystem des betreffenden Mitgliedstaats geschützt sind.

Wenn das Bankkonto eines Verbrauchers bei einer im Vereinigten Königreich ansässigen Zweigstelle eines in der EU zugelassenen Instituts geführt wird, fällt es laut den aktuell verfügbaren Informationen unter das Einlagensicherungssystem des Vereinigten Königreichs. Dies könnte sich jedoch nach Ablauf des Übergangszeitraums ändern, und es ist unsicher, ob solche Einlagen durch das Einlagensicherungssystem des Vereinigten Königreichs oder durch ein nationales Einlagensicherungssystem eines EU-Mitgliedstaats geschützt sind.

Verbrauchern, die über solche Konten verfügen und noch keine Kenntnis über die geltenden Einlagenschutzregelungen haben, wird empfohlen, bei den Finanzinstituten, bei denen sie Einlagen halten, oder bei den nationalen Aufsichtsbehörden nähere Informationen einzuholen.

Verbraucher sollten ihre Finanzinstitute um genauere Informationen bitten

Die EBA hat alle vom Brexit betroffenen Finanzinstitute und insbesondere britische Finanzinstitute, die Verbrauchern in der EU Finanzdienstleistungen anbieten, dazu aufgefordert, die Verbraucher angemessen und rechtzeitig über die Verfügbarkeit ihrer aktuellen Dienstleistungen zu informieren und dabei auch anzugeben, ob sie planen, ihr Dienstleistungsangebot für Verbraucher in der EU einzustellen. Im letzteren Fall wird von den Instituten erwartet, dass sie die Verbraucher darüber aufklären, welche Folgen die Einstellung von Dienstleistungen hat und wie Verbraucher ihre Rechte ausüben können.

Verbrauchern, die Bedenken haben, ob die ihnen von britischen Finanzinstituten angebotenen Finanzdienstleistungen nach Ablauf des Übergangszeitraums noch verfügbar sind, wird empfohlen, sich direkt an ihre Finanzinstitute zu wenden und Informationen über die Verfügbarkeit der Finanzdienstleistungen einzuholen.

Weitere Informationsquellen der EU zum Brexit

Des Weiteren wird Verbrauchern geraten, die Websites der [EBA](#), der EU-Kommission (z. B. [Mitteilung der Europäischen Kommission](#)) und der nationalen Aufsichtsbehörden zu besuchen. Dort finden Sie Mitteilungen und Empfehlungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen im jeweiligen Mitgliedstaat.